

**5163/AB**  
Bundesministerium vom 29.03.2021 zu 5181/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.073.660

Wien, 29. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5181/J vom 29. Jänner 2021 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Gesellschafter der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. (ÖLG) sind gemäß § 4 des im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrages der ÖLG die Casinos Austria Aktiengesellschaft (CASAG), die ÖLG Holding GmbH und die Lotto-Toto

Holding GmbH. Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) hält 33,24 % der Anteile an der CASAG.

Gemäß § 30b Abs. 1 GmbHG in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 14 lit. d des im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrages der ÖLG obliegt der Generalversammlung, die sich aus den Gesellschaftern zusammensetzt, die Bestellung des Aufsichtsrates und die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner drei Stellvertreter.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher Angelegenheiten der Gesellschafter der ÖLG und keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

